

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 752. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 bis zum 15. September 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit der Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV-Prophylaxeverordnung) wurde zum 14. September 2024 für Versicherte bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres der Anspruch auf einmalige Versorgung mit Arzneimitteln mit dem monoklonalen Antikörper Nirsevimab zur Prophylaxe gegen das Respiratorische Synzytial Virus (RSV) geschaffen. Der Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V hatte in seiner 82. Sitzung am 16. September 2024 mit gleichtägiger Wirkung den EBM-Abschnitt 1.7.10 „Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren“ mit den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01941 und 01942 aufgenommen (Teil A). Mit der GOP 01941 werden die Aufklärung und Beratung zur RSV-Prophylaxe sowie die intramuskuläre Injektion von Nirsevimab durch Hausärzte und Kinder- und Jugendmediziner vergütet. Die GOP 01942 ist unter bestimmten Voraussetzungen als Zuschlag berechnungsfähig. Zudem erfolgte mit Teil B dieses Beschlusses die bis zum 15. September 2026 befristete Aufnahme der GOP 01943 für die Beratung und Aufklärung ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion.

3. Regelungsinhalt

Gemäß der jeweils zweiten Anmerkung zu den GOP 01941 und 01943 kann die GOP 01941 bei einem Versicherten im Laufe von vier Quartalen unter Einschluss des aktuellen Quartals nicht neben der GOP 01943 berechnet werden, da die Leistungsinhalte der GOP 01943 einen Leistungsinhalt der GOP 01941 darstellen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt zum Ersatz der bisherigen Regelung eine Änderung der jeweils zweiten Anmerkung zu den GOP 01941 und 01943 dahingehend, dass die Beratung zur RSV-Prophylaxe (GOP 01943) bei einem Versicherten am gleichen Behandlungstag nicht neben der RSV-Prophylaxe (GOP 01941) und zeitlich nicht nach einer bereits durchgeführten RSV-Prophylaxe berechnungsfähig ist. Für den Fall, dass auf eine bereits abgerechnete Beratung (GOP 01943) noch eine, zu jeglichem späteren Zeitpunkt durchgeführte, Injektion von Nirsevimab (GOP 01941) folgt, wird durch die Kassenärztliche Vereinigung ein Abschlag von 32 Punkten auf die GOP 01941 vorgenommen und die Prüfzeit um 2 Minuten reduziert.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft und ist bis zum 15. September 2026 befristet.